



Sitzungsvorlage

B 2022/600/5355
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Fachdienst Bauverwaltung

Auskunft erteilt Frau Bettina Jathe
Telefon 02522 / 72-436
E-Mail bettina.jathe@oelde.de

Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Vorberatung	05.12.2022
Rat	Entscheidung	19.12.2022

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde die folgende Beschlussfassung:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette.

Sachverhalt

Die Friedhofsgebühren wurden in diesem Jahr nicht erneut kalkuliert und bleiben daher unverändert. Die Satzungsänderung erfolgt aus steuerrechtlichen Gründen. Die Worte „zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“ sind zu streichen.

Im Rahmen der Neuregelung des Umsatzsteuerrechts für juristische Körperschaften und der damit verbundenen Rechtswirkung des § 2 b Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2023 wurden und werden Sachverhalte der Stadt Oelde hinsichtlich ihrer steuerlichen Rechtmäßigkeit und einer etwaigen Umsatzsteuerpflicht von der BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass die in der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof Lette der Stadt Oelde enthaltenen Festsetzungen „zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer“, die bei den Gebühren für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (§ 2 d) der Gebührensatzung) sowie bei den Gebühren für die Verstreuung im Aschenstreu-feld/Begräbniswald (§ 4 b) der Gebührensatzung) angegeben sind, steuerrechtlich nicht haltbar sind.

Im Rahmen der oben genannten Prüfung wurde klargestellt, dass eine Steuerpflicht nur dann entsteht, wenn bei öffentlich-rechtlichen Leistungen die damit verbundenen Einnahmen die sogenannte Wettbewerbsgrenze gemäß § 2 b Absatz 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in Höhe von 17.500 € jährlich regelmäßig überschreiten. Da bei den betreffenden Bestattungsarten diese Wettbewerbsgrenze nicht überschritten wird, ist eine Umsatzsteuerpflicht langfristig auszuschließen. Um hinsichtlich der Umsatzsteuer korrekt zu handeln und Irritationen gegenüber Bürger*innen und dem Finanzamt zu vermeiden, bedarf es daher der Streichung dieser Passagen aus der Satzung.

Anlage

Anlage 1 - 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Oelde, Ortsteil Lette